

Lebensversicherungen

Stand: 1. Januar 2016

| | |
|---|---|
| 1) Wer ist begünstigt?..... | 2 |
| 2) Pflichtteilsrecht – Versicherungen | 4 |
| 3) Schenkungs- und Erbschaftsteuer – Versicherungen | 4 |
| 4) Leistungsausschluss | 7 |

Ziel von Lebensversicherungen ist es, die Begünstigten nach dem Todesfall der versicherten Person zu versorgen.

Gehören Lebensversicherungsverträge zum Vermögen des Erblassers, sind sie vererblich und fallen in den Nachlass. Sie fallen nicht in den Nachlass, wenn vom Versicherungsnehmer ein Bezugsberechtigter benannt ist. Dann liegt meist ein Vertrag zugunsten Dritter vor.

Lebensversicherungen gibt es in zwei Formen: die Kapitallebensversicherung und die Risikoversicherung auf das Leben.

Die **Kapitallebensversicherung** enthält eine Risikoversicherung gekoppelt mit einem Sparvertrag. Stirbt der Versicherte während der Laufzeit, erhalten die Hinterbliebenen eine garantierte Versicherungssumme.

Der **Versicherungsnehmer** kann den Inhalt seines Vertrages gestalten. So kann er den Versicherungsfall auslösen, wenn er ein bestimmtes Alter erreicht oder verstirbt. Er kann festlegen, ob er selbst oder eine anderer, **versicherte Person** sein soll. Der Ehemann könnte also auch das Leben seiner Frau versichern, wenn diese zustimmt. Er kann bestimmen, ob die Versicherungssumme ihm selbst, seinen Erben oder einer anderen Person, dem „**Bezugsberechtigten**“ zustehen soll.

Je nach Gestaltung unterscheiden sich die erbrechtlichen und steuerlichen Folgen.

Die **Rentenlebensversicherung** unterscheidet sich von der Kapitallebensversicherung durch die Art der Auszahlung der Versicherungssumme. Bei der Kapitallebensversicherung wird die Versicherungssumme in einer Summe an den Versicherungsnehmer oder den

Begünstigten ausgezahlt. Bei der Rentenlebensversicherung wird dagegen die Versicherungssumme als regelmäßig wiederkehrende Leistung gezahlt.

Befreiende Lebensversicherungen sind Lebensversicherungen zur privaten Versorgung, um sich von der gesetzlichen oder knappschaftlichen Rentenversicherung zu befreien.

Während bei der Kapitallebensversicherung Leistungen angespart werden, wird bei der **Risikolebensversicherung** nur die Versicherungssumme ausgezahlt, wenn der Versicherungsfall (der Todesfall) eintritt. Tritt der Versicherungsfall nicht ein, werden keine Leistungen fällig. Daher ist der Beitrag zur Risikoversicherung niedriger als bei einer das Kapital ansparenden Kapitallebensversicherung.

Der Versicherer zahlt bei Tod der versicherten Person die , Todesfallsumme (Versicherungssumme) an die Bezugsberechtigten aus.

Lebensversicherungen sind als **Vertrag zugunsten Dritter** ausgestaltet. Dabei verspricht der Versicherer dem Versicherungsnehmer, an einen begünstigten Dritten (Ehegatten, Kinder) eine Leistung zu erbringen. Bei einem echten Vertrag zugunsten Dritter erwirbt der Begünstigte einen **eigenen Anspruch** gegenüber der Versicherung, aber meist erst mit Eintritt des Todesfalls. Davor kann der Versicherungsnehmer jederzeit den **Bezugsberechtigten** (Begünstigter) gegenüber der Versicherung abändern.

1) **Wer ist begünstigt?**

Hat der Versicherungsnehmer einer Lebensversicherung (ausnahmsweise) keinen Bezugsberechtigten benannt, steht ihm der Anspruch auf die Versicherungssumme selbst zu. Tritt der Versicherungsfall mit dem Tod ein, fällt die Versicherungssumme in den Nachlass.

Hat der Versicherungsnehmer testamentarisch Vor- und Nacherbfolge angeordnet, so ist allein der Vorerbe bezugsberechtigt, denn der Vorerbe ist bezogen auf den Zeitpunkt des Erbfalls Erbe des Erblassers.

Ist der **Bezugsberechtigte benannt**, erwirbt dieser die Versicherungssumme. Der Erwerb fällt im Todesfall nicht in den Nachlass, ist aber gleichwohl erbschaftsteuerpflichtig.

Nach dem Erbfall erwirbt der Begünstigte den Anspruch gegen die Versicherung auf Auszahlung der Versicherungssumme, so dass eine Änderung des Bezugsberechtigten durch die Erben nicht möglich ist.

Allerdings können die Erben einen **Rückabwicklungsanspruch** haben und damit doch die Versicherungssumme erhalten, wenn dem Begünstigten hierfür ein Rechtsgrund fehlt. Rechtsgrund kann eine Schenkung, Unterhalt oder eine ehebedingte Zuwendung sein.

Rechtsgrund für das Behalten der Versicherungsleistung ist meist eine **Schenkung**. Eine Schenkung bedarf jedoch der notariellen Form; sonst ist sie unwirksam. Der **Formangel** wird geheilt, wenn die Schenkung im Zeitpunkt des Todes mit Erwerb des Anspruchs durch den Bezugsberechtigten bewirkt ist. Die Versicherungsleistung wird erst mit **Zugang der Annahmeerklärung** durch den Begünstigten erworben.

Die **Erben** können die Schenkung **widerrufen**, solange dem Begünstigten das Schenkungsversprechen nicht zugegangen ist und dieser die Annahme noch nicht erklärt hat.

Die Erben können gegenüber der Versicherung den noch vom Erblasser erteilten Auftrag widerrufen, dem Berechtigten das Bezugsrecht und damit auch das Schenkungsangebot mitzuteilen.

Versicherungen ignorieren oft einen solchen Widerruf und wenden sich an den Bezugsberechtigten. Gegenüber den Erben weigern sie sich häufig, den Namen des Bezugsberechtigten mitzuteilen, obwohl sie zur umfassenden Auskunft verpflichtet sind.

Die Folge ist, dass die Schenkung geheilt werden kann. In diesem Fall ist die Versicherung den Erben gegenüber schadensersatzpflichtig. In der Praxis führt dies zu einem Wettlauf zwischen dem Erben und der Versicherung.

Der **Widerruf** kann auch **durch letztwillige Verfügung** erfolgen (§ 332 BGB). Allerdings sehen die Vertragsbedingungen der Lebensversicherungen vor, dass eine Bezugsrechtsänderung nur dann wirksam ist, wenn sie dem Versicherer vor

Eintritt des Versicherungsfalls schriftlich angezeigt ist, § 13 Absatz 4 ALB-1986.

Tipp: Lassen Sie sich von der Versicherung die Wirksamkeit des Widerrufs bestätigen.

Auf Antrag des Versicherungsnehmers kann durch schriftliche Bestätigung des Versicherers das Recht auf die Versicherungsleistung **unwiderruflich** zugewandt werden, § 13 Absatz 2 ALG -1986. Damit wird die Schenkung sofort geheilt. Besteht eine unwiderrufliche Berechtigung, so kann diese nur durch direkte Mitwirkung des Berechtigten wieder beseitigt werden.

Häufig wird der **Ehegatte als Bezugsberechtigter** benannt. Nach **Scheidung** erlischt das Recht an der Lebensversicherungssumme nicht automatisch. Die Begünstigung des Ehegatten kann nach entsprechender Vereinbarung mit der Versicherung im Scheidungsfall entzogen werden.

Denn mit der Scheidung entfällt meist der Rechtsgrund für das Behaltendürfen der Versicherungssumme.

Tipp: Ob der Ehegatte die Versicherungsleistung im Falle der Scheidung erhält, ist ungewiss. Daher sollte dies im Versicherungsvertrag geregelt werden.

2) Pflichtteilsrecht – Versicherungen

Lebensversicherungen mit einem Bezugsberechtigten fallen grundsätzlich nicht in den Nachlass. Sie werden daher vom ordentlichen Pflichtteil nicht erfasst. Allerdings kann ein **Pflichtteilsergänzungsanspruch** bestehen. Derzeit ist umstritten, ob nur die bezahlten **Versicherungsprämien** der Pflichtteilsergänzung unterliegen oder auch die ganze **Versicherungssumme**. Dies wird der Bundesgerichtshof entscheiden (Az. IV ZR 73/08).

3) Schenkungs- und Erbschaftsteuer – Versicherungen

Erbschaftsteuerpflichtig ist jeder Vermögensvorteil (Versicherungssumme), der auf Grund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrages bei dessen Tode von einem Dritten erworben wird.

Für die Besteuerung einer Kapitallebensversicherung, die der Versicherungsnehmer auf sein eigenes Leben abgeschlossen hat, ist maßgeblich, ob ein Bezugsberechtigter benannt wurde oder nicht.

Fällt die Versicherungssumme mangels Bezugsberechtigten in den Nachlass, erwerben die Erben die Versicherungssumme. Sie haben den Erwerb zu versteuern.

Das gilt nicht, wenn derjenige die Versicherungssumme erhält, der auch Versicherungsnehmer ist. Schließt etwa die Ehefrau als Versicherungsnehmerin (und Bezugsberechtigte) einen Versicherungsvertrag auf das Leben ihres Ehemanns als versicherte Person ab, so ist die spätere Auszahlung der Versicherungssumme nicht schenkungssteuerbar. Dies gilt unabhängig davon, ob die Ehefrau die Versicherungsprämien aus eigenen Mitteln aufbringt oder der Ehemann diese zahlt.

Dann kann jedoch eine Schenkung des Ehemannes hinsichtlich der laufenden Prämien vorliegen, nicht jedoch hinsichtlich der Auszahlung der Versicherungssumme einschließlich der Gewinnanteile.

Erfolgt die Zahlung der Prämie durch den Ehemann als Unterhaltszahlung, so ist dies nicht steuerpflichtig.

Erhält der **Bezugsberechtigte** die Versicherungssumme, ist diese steuerpflichtig.

Ist der **Begünstigte** selbst **Versicherungsnehmer** und zahlt er die Versicherungsprämien aus seinem eigenen Vermögen, ist der Erwerb steuerfrei. Ein Vertrag zu Gunsten Dritter liegt nicht vor, wenn Versicherungsnehmer und Bezugsberechtigter identisch sind und nur eine andere Person die versicherte Person ist, bei deren Ableben die Versicherungssumme fällig wird.

Die Erbschaftsteuer kann eine erhebliche Liquiditätsbelastung sein, etwa bei Betriebsvermögen oder Immobilien. Um dem vorzubeugen, können künftige Erben als Versicherungsnehmer und Bezugsberechtigte eine Lebensversicherung auf das Leben des Erblassers abschließen. Die Versicherungssumme ist

erbschaftsteuerfrei und dient der Finanzierung der Erbschaftsteuerbelastung aus dem Erbfall.

Schließen zwei Versicherungsnehmer eine Lebensversicherung auf das Leben des Erstversterbenden (**verbundene Lebensversicherung**), ist die Versicherungssumme nur insoweit steuerpflichtig, als sie der Überlebende nicht als Teilhaber der Gemeinschaft erwirbt, die zwischen den beiden Versicherungsnehmern bestand (§ 741 BGB).

Der Anteil an der Gemeinschaft bestimmt sich danach, wer die Prämien getragen hat. Bei Ehegatten wird im Zweifel von einer hälftigen Zahlungspflicht ausgegangen.

Schließen **Ehegatten gegenseitig** jeweils Lebensversicherungen **auf ihr Leben** ab und ist der jeweils andere bezugsberechtigt, so ist die gesamte Versicherungsleistung im Todesfall beim überlebenden Ehegatten steuerpflichtig.

Tipp: Schließen die Ehegatten die Lebensversicherungen dagegen jeweils auf das Leben des anderen Ehegatten als versicherte Person ab (Überkreuzversicherung) und wird die Leistung an den überlebenden Ehegatten als Versicherungsnehmer ausbezahlt, gehört die Versicherungsleistung beim überlebenden Ehegatten nicht zum Erwerb von Todes wegen.

Allerdings befindet sich dann im Nachlass des erstverstorbenen Ehegatten der eigene Lebensversicherungsanspruch, der nunmehr vom überlebenden Ehegatten als dessen Erbe versteuert werden muss.

Lebensversicherungen werden steuerlich zum Verkehrswert bewertet, der in der Regel dem „**Rückkaufswert**“ entspricht. Dies ist der Betrag, den das Versicherungsunternehmen dem Versicherungsnehmer im Falle der vorzeitigen Aufhebung des Vertragsverhältnisses erstattet.

Die frühere günstige $\frac{2}{3}$ **Bewertung** gilt nicht mehr. Damit ist das Verschenken der Versicherung zum Steuersparen nicht mehr so reizvoll.

Versicherungsunternehmen müssen dem Finanzamt anzeigen, wem sie die Versicherungssumme auszahlen. Bei einem Wechsel des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalles sind auch der Rückkaufswert und die bis zum Wechsel eingezahlten Prämien oder Kapitalbeträge anzuzeigen.

Weist der Begünstigte das Recht gegenüber der Versicherung zurück, gilt das Recht als von Anfang an nicht erworben (§ 333 BGB) und fällt grundsätzlich in den Nachlass. Die **Zurückweisung** ist dann keine Schenkung und hat keine erbschaftsteuerlichen Folgen.

Hinweis: Steuerlich katastrophal ist es, wenn zu Gunsten einer bestimmten Person verzichtet wird. Dies kann zu einer doppelten Besteuerung führen!

Wird eine **Abfindung** für die Zurückweisung gezahlt, ist diese seit dem 1. Januar 2009 steuerpflichtig.

4) **Leistungsausschluss**

Die Versicherung muss nicht leisten, wenn die versicherte Person **Selbstmord** begangen hat. Es sei denn:

- der Versicherte befand sich „in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit“, etwa einer depressiven Erkrankung.
- der Versicherungsvertrag läuft schon seit ein paar Jahren. Hier gibt es Fristen, die je nach Datum des Versicherungsvertrages schwanken. Nach den ALB 1982 sind es zwei Jahre. Neuere Verträge sehen oft drei Jahre vor.

In allen anderen Fällen wird nur das **Deckungskapital** erstattet. Auf jeden Fall muss die Versicherungsgesellschaft den Selbstmord beweisen.

Pflichtteilsberechtigte, Vertragserben und Gläubiger des Erblassers können gegebenenfalls in Höhe der Versicherungsprämien (oder des Versicherungserlöses) Forderungen stellen. Die Prämienzahlungen sind dann als eine den Nachlass mindernde Schenkung anzusehen.

Trotz gewissenhafter Bearbeitung der Hinweisblätter kann eine Haftung für deren Inhalt nicht übernommen werden. Verbindliche Auskünfte können nur im Rahmen eines Mandatsverhältnisses erteilt werden.

Hinweise vom Fachanwalt für Erbrecht Dr. W. Buerstedde

Weitere Muster und Checklisten finden Sie www.vorsorgeordnung.de

Halten Sie sich informiert mit meinem kostenlosen Vorsorgebrief.

Dr. Buerstedde hilft gerne bei der Klärung, Abwicklung des Nachlasses.
Er berät Online, im persönlichen Gespräch und über seine Hotline 0900 10 40 80 1 für 3 Euro die Minute aus dem deutschen Festnetz.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht
Dr. Wolfgang Buerstedde
Rathausstr. 16
53332 Bornheim
Tel. 02222-931180
Fax. 02222-931182
kanzlei@gutjur.de